

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Biber Beton GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung Vertragsbestandteil und gelten auch für alle zeitlich nachfolgenden Aufträge.

2. Annahme, Lieferung und Abnahme

- Die Annahme aller Bestellungen erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Lieferfristen ist dem Verkäufer eine Nachfrist von wenigstens zwei Wochen einzuräumen.
- Bei Sonderanfertigungen sind die bestellten Mengen für den Käufer verbindlich und müssen in jedem Fall abgenommen werden.
- Auf zusätzliche Produktion von kleineren Mengemengen besteht kein Anspruch.
- Lieferungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei verladen ab Werk.
- Lieferungen frei Baustelle verstehen sich nur insoweit, als die Zufahrtsverhältnisse die Anfuhr mit schweren Lastzügen, ohne Gefahr für das Fahrzeug und die Ladung erlauben. Das Abladen hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Käufer zu erfolgen und darf eine Zeitdauer von 1 Stunde nach Anfuhr nicht überschreiten. Bei Nichterhalten der Entladezeit bleibt es dem Verkäufer vorbehalten, die Standzeit zu berechnen.
- Erfüllungsort für Lieferungen ist sowohl bei "Ab-Werk", als auch bei "Frei-Bau"-Lieferungen das Lieferwerk.
- Verladematerial (Paletten, Stapelhölzer) wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei 14-tägiger frachtfreier Rücksendung abzüglich Abnutzung gutgeschrieben.

3. Mängel

- Bei Lieferungen von Betonwaren aller Art werden für die Behandlung, insbesondere von Ausblühungen, Farbunterschieden, Rissen, Maßtoleranzen und Bruch, die "Technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton", herausgegeben vom Bundesverband deutscher Beton- und Fertigteilindustrie e. V. Bonn, Fassung 1979, als Vertragsbestandteil vereinbart.
- Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f. HGB.
- Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung gesetzlich verpflichtet sind, werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei Ersatz liefern; bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat unser Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.

4. Zahlung

- Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig, bei Sonderanfertigung nach Fertigstellung oder nach Vereinbarung.
 - Bei vereinbarter Scheck- und Wechselzahlung trägt der Käufer Diskont-/Wechselspesen sowie Kosten.
 - Bei Verzug des Käufers kann der Verkäufer als Mindestschaden Zinsen in Höhe von 3% über Diskontsatz p. a. fordern. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
 - Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
 - Gerichtszustand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist Nebrsa.
5. Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden
- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

- Wird Vorbehaltware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache vereinbart, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird, die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltware zu der dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 347, 348 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungszuschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht Abs. 5.1 Satz 2 gilt entsprechend für den Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Abs. 5.3. Satz 1 und erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Wird Vorbehaltware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an, Abs. 5.3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Wird Vorbehaltware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an; Abs. 5.3. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 5.3., 5.4. und 5.5. auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Käufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einbeziehung der gemäß Abs. 5.3., 5.4. und 5.5. abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Benatragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren erlöscht das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.